jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/3/29 93/05/0190

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.1995

Index

83 Naturschutz Umweltschutz

Norm

AWG 1990 §1 Abs1;
AWG 1990 §1 Abs2 Z3;
AWG 1990 §17 Abs2 Z1;
AWG 1990 §17 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Zur Beantwortung der Frage, ob der Tatbestand des § 17 Abs 2 Z 2 iVm§ 1 Abs 2 Z 3 AWG 1990 erfüllt ist, muß zuerst geklärt werden, ob eine Behandlung iSd § 1 Abs 2 Z 3 erster Satz AWG 1990 möglich ist, wobei wohl auch hier die Einschränkung des § 17 Abs 2 Z 1 AWG 1990 geboten erscheint. Erst wenn diese Frage bejaht ist, muß geprüft werden, ob die erfolgte Deponierung "ordnungsgemäß" iSd § 17 Abs 2 Z 2 AWG 1990 erfolgte. Es ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber mit einer "ordnungsgemäßen" Deponierung etwas anderes meint, als mit der im § 17 Abs 4 AWG 1990 genannten "für diese Abfälle behördlich bewilligten" Deponie. Vielmehr ist "ordnungsgemäß" allein an den Kriterien des § 1 Abs 1 AWG 1990 zu beurteilen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993050190.X03

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at